

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Horst Sielaff, Brigitte Adler, Hans Gottfried Bernrath, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4362 —

**Umsetzung der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform
in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Vereinigung Deutschlands, der Beschluß über die Reform der EG-Agrarpolitik, die noch ausstehenden endgültigen Vereinbarungen im Rahmen der GATT-Reform sowie die Realisierung des EG-Binnenmarktes jetzt, werden die Bedingungen für die deutsche Landwirtschaft langfristig grundlegend verändern. Das gilt auch für den ökologischen Umbau der Landwirtschaft über die Agrarpolitik.

Eine Fortführung der bisherigen Agrarpolitik, insbesondere auch der Agrarstrukturpolitik, bei uns vornehmlich in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, wird den neuen Bedingungen nicht mehr gerecht. Sowohl die agrarstrukturpolitischen Ziele als auch die entsprechenden Maßnahmen müssen zur Diskussion gestellt werden. Dies ist auch notwendig vor dem Hintergrund der ökologischen Anforderungen an die Landwirtschaft und in bezug auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und von Boden, Wasser und Luft in ihrer natürlichen Ausprägung sowie der Artenvielfalt bei Fauna und Flora.

Die flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform – umweltgerechte landwirtschaftliche Produktion, Aufforstung, Vorruhestand – sind ein wichtiger Teilaspekt der u. E. erforderlichen Neuorientierung auch der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im weitesten Sinne und bieten ggf. die Möglichkeit, auf abgesicherter planerischer und finanzieller Grundlage über die EG-Regelungen und die EG-Mitfinanzierung einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, daß den ökologischen Anforderungen an die Landwirtschaft besser als bisher Rechnung getragen werden kann.

Die Einordnung der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform in ein Gesamtkonzept zur räumlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung überhaupt werfen eine Reihe von Fragen auf.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 3. Juni 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform bestehen aus drei Regelungen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren;
- Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft;
- Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft.

Die Beihilferegelung für den Vorruhestand einzuführen, ist von der EG in das Ermessen des Mitgliedstaates gestellt worden. In Deutschland existiert mit dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) bereits eine Vorruhestandsförderung für das alte Bundesgebiet.

Das FELEG gilt für Neufälle bis 31. Dezember 1996 und soll im Zuge der geplanten Agrarsozialreform auf die neuen Länder übergeleitet werden.

Die Verordnungen umweltgerechte Produktionsverfahren und Aufforstung haben obligatorischen Charakter; sie müssen von den Mitgliedstaaten angewandt werden. Bis Mitte des Jahres 1993 sind der EG-Kommission entsprechende Programme vorzulegen. Beide Verordnungen geben sowohl von der inhaltlichen Ausgestaltung wie vom Instrumentarium der Ausführung den Mitgliedstaaten Wahlmöglichkeiten. Über regionale Programme und/oder ein gesamtstaatliches Programm sind die in den Verordnungen nur allgemein umrissenen Förderungstatbestände entsprechend den geographischen, agrarischen und ökologischen Verhältnissen zu konkretisieren.

Verbindliche Durchführungsbestimmungen hat die EG-Kommission nicht erlassen. Sie hat jedoch Leitlinien zur Anwendung der Verordnungen vorgelegt, die sie bei der Prüfung der Programme auf Konformität und Kofinanzierung heranzuziehen beabsichtigt.

Bund und Länder haben mit dem Inkrafttreten der Verordnungen am 30. Juli 1992 die Beratungen über eine gemeinsame Umsetzung der flankierenden Maßnahmen in den Bereichen umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen begonnen.

Da die Förderung der Aufforstung bereits Bestandteil des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gewesen ist, war eine Einigung über die Anpassung des bestehenden Förderungsgrundsatzes an verbesserte gemeinschaftliche Konditionen bereits im Rahmenplan 1993 bis 1996 möglich.

Bund und Länder waren von Anfang an bestrebt, im Rahmen der rechtlichen Grenzen des Artikels 91 a Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz die Gemeinschaftsaufgabe auch für die Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu nutzen.

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat sich im Dezember 1992 dafür ausgesprochen, ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Die Länder forderten eine Mittelaufstockung des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe.

Nach dem derzeitigen Stand ist eine Mittelaufstockung für die Gemeinschaftsaufgabe nicht zu verwirklichen. Bund und Länder sind bemüht, das vorgesehene Basisangebot zur Förderung einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion im Rahmenplan durch Mittelumschichtung zu finanzieren.

Die Länder sind nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 gehalten, zur Ergänzung und Spezifizierung des GAK-Angebots zusätzliche Gebietsprogramme zu erstellen.

1. Wie ordnet die Bundesregierung die Forderung nach einem generellen Bewirtschaftungsentgelt, dem keine genau definierten und ausgehandelten ökologischen Gegenleistungen gegenüberstehen, in ihr Gesamtkonzept einer künftigen Agrarstrukturpolitik ein, und in welchem Verhältnis steht diese Forderung zu den flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform?

Bei Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen der agrarstrukturellen Förderung wird den von der Landwirtschaft über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus nachweislich erbrachten Umweltleistungen Rechnung getragen.

Eine Agrarstrukturpolitik, die auf nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gerichtet ist, hat sich auch aus Gründen notwendiger Akzeptanz in der Öffentlichkeit am Prinzip von Leistung und Gegenleistung zu orientieren.

Ein generelles Bewirtschaftungsentgelt ohne besondere ökologische Gegenleistung stünde zudem nicht im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, über die flankierenden Maßnahmen aus der EG-Agrarreform die Förderung der Verbesserung der Agrarstruktur künftig in stärkerem Maße als bisher mit Umweltschutzkriterien zu verbinden mit dem Ziel, Anreize für eine Extensivierung der Landbewirtschaftung im tierischen wie im pflanzlichen Bereich und damit zur Umweltentlastung zu geben, und wie könnte eine solche Ausgestaltung der unterschiedlichen Maßnahmen aussehen?
An welche Umweltschutzkriterien sollen die flankierenden Maßnahmen gebunden werden?

Die obligatorische Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 wird von der Bundesregierung zum Anlaß genommen, im Rahmen der GAK auf Nachhaltigkeit abzielende, die natürlichen

Produktionsbedingungen beachtende landwirtschaftliche Produktionsweisen zu fördern. Vorgesehen sind Formen der Extensivierung, die einen deutlichen Bezug zur Agrarstrukturverbesserung aufweisen, für eine flächendeckende Anwendung im Bundesgebiet geeignet sind und die Agrarmärkte entlasten.

Diese Auswahlkriterien ergeben sich aus dem engen rechtlichen Rahmen der GAK. Um der umfassenden Konzeption der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 trotzdem gerecht zu werden, empfiehlt sich ein Vorgehen auf zwei Ebenen: im Rahmen der GAK ein Basisprogramm, das Bund und Länder gemeinsam finanzieren; zur Komplettierung entwickeln die Länder Programme, die auf die regionalen Umwelt- und Naturschutzanforderungen zugeschnitten sind.

Dies steht im Einklang mit den Vorgaben der EG-Verordnung, die ein Maßnahmenpektrum zur Förderung von extensiver Acker- und Grünlandnutzung bis zur naturschutzbezogenen Pflege von Flächen anbietet.

Allgemein sollen die Maßnahmen aber auch zum Schutz des Bodens und der Gewässer vor Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beitragen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß mit den flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform tendenziell Chancen gegeben sind, eine flächendeckende Landbewirtschaftung – so denn Waldflächen, Biotope, Naturschutzflächen oder Naturparke neben der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls dazu gehören – eher durchzusetzen und welche Voraussetzungen müssen für eine erfolgreiche bundesweite Politik, die insgesamt eine extensivere Landnutzung zum Ziel haben muß, gegeben sein?

Mit den flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform ist ein deutliches Signal zur stärkeren Verknüpfung von Agrarstrukturpolitik mit ökologischen Anliegen gesetzt. Es ist zugleich eine Chance für die Landwirtschaft, ihrer Rolle beim sorgfältigen Umgang mit den natürlichen Produktionsgrundlagen unter veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu entsprechen und ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstreichen.

Als Instrument oder gar als Garantie für eine flächendeckende Landbewirtschaftung können die flankierenden Maßnahmen jedoch nicht betrachtet werden. Die finanziellen Möglichkeiten von seiten des Staates sind begrenzt. In welchem Umfang die Programme zum Tragen kommen, hängt zudem von den individuellen Entscheidungen der Betriebsinhaber ab, sich auf extensivere Wirtschaftsweisen einzulassen bzw. ihre Flächen für Zwecke der Forstwirtschaft zu nutzen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung mit Hilfe der flankierenden Maßnahmen vor allem besonders ertragsschwache Flächen längerfristig, wenn nicht sogar auf Dauer, aus der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen, welche Grenzen ergeben sich in diesem Zusammenhang beispielsweise aus dem Bundeswaldgesetz oder raum- und landesplanerischen Zielsetzungen?

Wo sind räumliche Schwerpunkte zu erwarten?

Ist die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise dafür eine Grundlage oder strebt die Bundesregierung schwerpunktmäßig ein ausgewogenes Verhältnis von Wald-, Naturschutz- und landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Bundesrepublik Deutschland an, wobei die landwirtschaftliche Nutzung insgesamt extensiver ist?

Im Einflußbereich der Bundesregierung bietet sich als Instrument zur langfristigen Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion vor allem die Erstaufforstung als Teil des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an.

Das Förderangebot für Erstaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der GAK setzt keine Schwerpunkte bei der Aufforstung besonders ertragsschwacher Flächen. Eine breite Staffelungsmöglichkeit der Fördersatzsätze in Abhängigkeit von der Ertragsmeßzahl sowie die Unterscheidung von Acker- und Grünlandaufforstung lassen ausreichend Spielraum für die Ausgestaltung der Maßnahme seitens der zuständigen Länder.

Eine Abwägung der Eigentümerinteressen mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, Naturschutzbelange inbegriffen, erfolgt im nach § 10 Bundeswaldgesetz vorgeschriebenen Verfahren zur Genehmigung der Erstaufforstung durch die Länder. Dabei werden den regionalen Bedingungen entsprechend ausgewogene Verhältnisse von Wald-, Naturschutz- und landwirtschaftlichen Flächen angestrebt, wobei mit forstwirtschaftlicher Flächennutzung zugleich auch Naturschutzbelangen gedient wird.

Die Raumordnungs-, Regional- oder Gebietsentwicklungspläne der Länder enthalten Ziele für die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und der Landschaft. In einigen Ländern trifft die Landesplanung auch Aussagen über potentielle Aufforstungsflächen oder von Wald freizuhaltende Flächen.

Generell gilt:

Mit der Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung und der Aufforstung wird ein Beitrag zur angepaßten Nutzung ertragsschwacher Standorte geleistet.

Die Länder haben die Möglichkeit, die Prämien so zu bemessen, daß auch bessere Standorte einbezogen werden können.

5. Gibt es Regionen/Landschaften in der Bundesrepublik Deutschland, in denen sich zusätzliche Aufforstungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderer Freiflächen wegen sehr hoher Waldanteile oder aus anderen Gründen, wie z. B. Grundwasserschutzanfordernisse, Landschaftsschutz, Naturschutz verbieten bzw. die sich für zusätzliche Aufforstungen aus verschiedenen Gründen besonders anbieten?

Liegen hierzu Planungen der Länder vor und kann die Bundesregierung Beispiele für die unterschiedlichen Kategorien angeben?

Um welche Planungen handelt es sich im einzelnen?

Die Durchführung der Förderung von Erstaufforstungsmaßnahmen sowie der Genehmigungsverfahren für Erstaufforstung liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Diese können entsprechend den Zielsetzungen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und anderer Schutzinteressen sowohl regionale und lokale Schwerpunkte bei der Förderung setzen als auch durch entsprechendes Vorgehen beim Genehmigungsverfahren die Erstaufforstung sinnvoll steuern. Die Länder bedienen sich dabei verschiedener Instrumente, u. a. der forstlichen Rahmenplanung, der Landschaftsplanung und der Flurbereinigung in Verbindung mit entsprechenden Förderungsprioritäten für besonders geeignete Aufforstungsgebiete.

6. Wie weit kann und wird die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Einfluß auf die Standortwahl der Aufforstung nehmen, um zu einem ausgewogenen Bewaldungsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland zu kommen?
Wird sie entsprechend differenzierte Förderanreize im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe schaffen?

Die Bundesregierung unterstützt das Vorgehen der Länder, über ein differenziertes System der Förderung standortangepaßte Erstaufforstung zu erreichen. Der forstwirtschaftliche Förderungsgrundsatz des Rahmenplans räumt den Ländern Gestaltungsspielraum zur Prioritätensetzung ein. So ist in der Bestimmung Nr. 19.4 für die Erstaufforstungsprämie festgelegt:

„Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandstypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.“

7. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die einmalige Chance für eine zielgerichtete Landbewirtschaftung zu nutzen, die durch die in den neuen Ländern zur Verfügung stehenden rd. 2 Mio. Hektar bisheriger volkseigener landwirtschaftlich genutzter Flächen gegeben ist?
Welches Konzept verfolgt sie, um die im größeren Umfang vorhandenen ertragsschwachen Flächen in ein raum- und naturschutz- sowie umweltschutzorientiertes Gesamtkonzept in der Bundesrepublik Deutschland einzubeziehen oder hat für sie die Verwertung dieser Flächen über langfristige Verpachtung und späteren Verkauf vornehmlich zur landwirtschaftlichen Nutzung, auch zur kurzfristigen Aufbesserung der Situation bei den Staatsfinanzen, eindeutig Priorität?

Die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind der Treuhandanstalt zur Verwertung und Verwaltung übertragen worden. Zur Durchführung dieser Aufgabe hat der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt am 26. Juni 1992 eine Richtlinie in Kraft gesetzt, die in Konkretisierung des § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes u. a. vorschreibt, daß bei der Verwertung und Verwaltung den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen ist. Da die Wahrnehmung der Belange des Natur- und Umweltschutzes überwiegend in die Aufgabenzuständigkeit der Länder fällt, kann die Treuhandanstalt diesen Belangen im Rahmen der Durchführung der Verwertung und Verwaltung der ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur in dem

Maße Rechnung tragen, wie durch die Länder entsprechende Vorgaben, z. B. die Festsetzung von Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen, erbracht werden. Deshalb ist es nicht Aufgabe der Treuhandanstalt, sondern der Länder, Flächen für Naturschutzzwecke auszuweisen.

Die Treuhandanstalt ist aus Rechtsgründen gehalten, die in ihrem Besitz befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen zum Verkehrswert zu veräußern. Eine unentgeltliche Übertragung an die Länder kommt nur in Frage, wenn begründete Restitutionsansprüche der Länder nach den Regelungen des Einigungsvertrages bestehen. Der Verkehrswert kann im Einzelfall jedoch einen sehr niedrigen Preis, u. U. auch Null, ergeben, wenn z. B. vorgegebene Auflagen aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes die wirtschaftliche Nutzung der Flächen nur noch extensiv oder überhaupt nicht mehr ermöglichen. Letzteres könnte z. B. durch Auflagen des Naturschutzes geschehen, soweit schützenswerte Biotope nach § 20c Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind. Dies gilt auch für Auflagen im Rahmen von Unterschutzstellungen, die bereits zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung rechtskräftig waren.

8. Wie groß ist der Umfang bisheriger volkseigener landwirtschaftlicher Flächen, die für Aufforstungen und für Umweltschutzzwecke zur Verfügung gestellt wurden und auf wessen Initiative erfolgte in aller Regel eine solche Flächenumwidmung?

Von Flächen, die früher von LPGen genutzt wurden, sind nach den bei der BVVG und der Treuhandanstalt vorhandenen Unterlagen noch keine ehemals volkseigenen Flächen mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung „Umweltschutz“ verkauft. Es mehren sich jedoch die Anfragen von Landratsämtern, Natur- und Umweltschutzvereinen bzw. -verbänden, Flächen für Natur- und Umweltschutzzwecke zu erwerben. Nachgefragt werden dabei überwiegend kleinere Flächen. Bei den bisher geführten Verhandlungen blieben die Fragen der Finanzierung des Flächenerwerbs noch offen.

Frühere LPG-Flächen sind in geringem Umfang (knapp 100 Hektar) als landwirtschaftliche Flächen zum Zwecke der Aufforstung (vorwiegend an nichtrestitutionsberechtigte Alteigentümer) verkauft worden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß insgesamt nur weniger als 1500 ha zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung veräußert worden sind. Die Treuhandanstalt/BVVG verfügt über keine Information, ob und in welchem Umfang die zuständigen Landesbehörden Genehmigungen zur Erstaufforstung erteilt haben. Anträge auf Nutzungsänderung (Umwidmung) landwirtschaftlicher Flächen liegen der Treuhandanstalt/BVVG nicht vor.

Von Flächen, die früher von VEGen bewirtschaftet wurden, sind knapp 20000 Hektar LN verkauft. Ob und wieviel davon für Natur- und Umweltschutzzwecke eingesetzt werden, ist der Treuhandanstalt nicht bekannt.

9. Verfügt die Bundesregierung über ein auf Bundesebene mit den Entscheidungsträgern, die mit ihren Planungen und Maßnahmen die räumliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen, abgestimmtes Gesamtkonzept zur räumlichen Entwicklung und in welchem Verhältnis steht ein solches Konzept zu dem im Kapitel Landwirtschaft der Koalitionsvereinbarungen angekündigten Konzept zur Entwicklung ländlicher Räume?

Die raumbezogenen Ziele der Bundesregierung sind u. a. im Raumordnungsgesetz niedergelegt. Der Stand der Umsetzung und die ergriffenen Maßnahmen werden kontinuierlich in den Raumordnungsberichten der Bundesregierung dargestellt. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat darüber hinaus im Februar 1993 einen „Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen“ vorgelegt, der Leitbilder für die räumliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland enthält und dem alle Länder im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung zugestimmt haben. Ein Leitbild des raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens, die dezentrale Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und die ländlichen Räume zu stabilisieren sowie ihre Entwicklungspotentiale zu erschließen, deckt sich mit dem Anliegen des Konzeptes zur Weiterentwicklung und Förderung ländlicher Räume.

10. Wann wird das Konzept zur Entwicklung der ländlichen Räume vorgelegt und wird es schwerpunktmäßig auf die veränderten Bedingungen für die Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und die sich daraus ergebenden Probleme zumindest für einige ländliche Räume eingehen und Zielvorstellungen sowie Handlungsanleitungen, insbesondere auch für die flankierenden Maßnahmen, darstellen, wie sieht ggf. eine Grobgliederung dafür aus?

Ein Konzept zur Weiterentwicklung und Förderung ländlicher Räume wird wie vorgesehen in dieser Legislaturperiode vorgelegt. Es wird eine knappe Analyse der Situation ländlicher Räume in Deutschland enthalten, Grundsätze und Ziele für ländliche Räume konkretisieren und Ansatzpunkte für die Förderung der ländlichen Entwicklung sowie einer verbesserten Koordinierung liefern. Einen Schwerpunkt sollen die agrarstrukturellen Veränderungen und ihre Konsequenzen für die ländlichen Räume bilden.

11. Von welchem Agrarstrukturbegriff geht die Bundesregierung in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zukünftig aus, von einer eng auf die landwirtschaftliche Produktionsstruktur begrenzten oder einer weitergefaßten, das Umfeld einbeziehenden Definition?

Das Grundgesetz hat es dem Bundesgesetzgeber überlassen, den Begriff „Agrarstruktur“ näher zu bestimmen. Die Ausfüllung des Begriffs erfolgt im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch die Auflistung der einzelnen Tatbestände, für die Förderungsmittel des Bundes zur Verfügung stehen. Bei der Ausgestaltung der konkreten Förderungsmaßnahmen ist der Begriff der „Verbesserung

der Agrarstruktur“ im Wege verfassungsrechtlich zulässiger Auslegung nach den Ergebnissen und Zielen des in dauernder, dynamischer Entwicklung befindlichen agrarstrukturellen Prozesses zu bestimmen.

Nach heutigen Vorstellungen erschöpft sich die Funktion der Landwirtschaft nicht in der Optimierung der Erzeugung von Nahrungsmitteln. Es ist daher verstärkt darauf zu achten, daß die Förderungsmaßnahmen nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz auch ökologischen Erfordernissen Rechnung tragen.

Der Agrarstrukturbegriff schließt danach alle strukturellen Maßnahmen mit ein, die die Existenzgrundlagen der bäuerlichen Betriebe verbessern und sektorbezogen wirken. Nicht dazu gehören dagegen Maßnahmen, die primär anderen Politikbereichen zuzuordnen sind und ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Länder fallen (z. B. Umweltschutz, Kultur).

12. Wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung unter Berücksichtigung der derzeitigen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern die flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform insgesamt und ihre einzelnen Elemente in Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden, in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ oder in alleiniger Zuständigkeit der Länder bei finanzieller Beteiligung durch die EG?

Die flankierende Maßnahme Vorruhestand wird über das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) verwirklicht. Die neuen Bundesländer sollen im Zusammenhang mit der Agrarsozialreform einbezogen werden.

Die Erstaufforstung als weitere flankierende Maßnahme wird über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe gemeinsam von Bund und Ländern gefördert.

Die umweltgerechte landwirtschaftliche Produktion wird „arbeitsintensiv“ gefördert. Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe wird mit einem Basisprogramm ausgewählter Maßnahmen einen Teilbeitrag zur Umsetzung leisten. Den Ländern verbleibt ein großer Spielraum, entsprechend den regionalen Erfordernissen zusätzliche Programme (wie z. B. spezielle umwelt- und naturschutzorientierte Wiesenbrüter- und Feuchtwiesenprogramme) anzubieten.

13. Sind für diese Umsetzungen Änderungen bei den bestehenden rahmensetzenden Bundesgesetzen, beispielsweise beim Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, dem Bundeswaldgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Grundstückverkehrsgesetz erforderlich und wenn ja, was muß nach Auffassung der Bundesregierung vorrangig und wie geändert werden?

Notwendig ist eine Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Es ist ein neuer Förderungstatbestand einzufügen, da die Rechtsgrundlage für mögliche Extensivierungsmaßnahmen in Form der

derzeitigen Nummer 1 Buchstabe b des § 1 Abs. 1 mit Ablauf des 30. Juni 1993 entfällt.

14. Ist damit zu rechnen, daß auf Grund der relativ hohen finanziellen Beteiligung an den erstattungsfähigen Höchstbeträgen durch die EG (Mitfinanzierung), 50 % in den Normalgebieten, 75 % in den sog. Ziel-1-Gebieten, wozu bei letzteren bei uns nur die neuen Länder gehören, die Länder eher geneigt sind, die flankierenden Maßnahmen ohne planerische und finanzielle Beteiligung des Bundes durchzuführen?
Gibt es in diesem Zusammenhang bereits Willensbekundungen der Länder und wie lassen sie sich charakterisieren?

Die Länder sind bestrebt, ihre inhaltliche Gestaltungsfreiheit zu nutzen; sie sehen allerdings auch die finanziellen Grenzen, die derzeit den öffentlichen Haushalten gesetzt sind.

Zu bedenken ist, daß trotz der relativ hohen EG-Beteiligung die nationalen Mittel bei großer Inanspruchnahme der Förderungsmaßnahmen erheblich sein können.

15. Unter welchen Umständen ist für die Bundesregierung eine Bundesbeteiligung an der Umsetzung der flankierenden Maßnahmen unbedingt erforderlich und wie begründet sie das im einzelnen?

Hinsichtlich der Regelungen Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen und Vorruhestand steht die Bundesbeteiligung bzw. Bundeszuständigkeit fest.

Die Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren ist als Teil der Reform der EG-Agrarpolitik auch für die Agrarstrukturpolitik von bundesweiter Bedeutung. Unter dem politischen Gebot gleicher Wettbewerbsverhältnisse und – angesichts der einkommenspolitischen Komponente der flankierenden Maßnahmen – gleicher Lebensverhältnisse wird über die Gemeinschaftsaufgabe ein Basisangebot angestrebt, das die Länder mit zusätzlichen Programmen ergänzen oder erweitern können.

16. Geht die Bundesregierung davon aus, daß bei einer Durchführung der flankierenden Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die Finanzierungsanteile, die jetzt in der Regel für den Bund 60 % und für die Länder 40 % betragen, bestehen bleiben oder sind andere Finanzierungsanteile und wenn ja, aus welchen Gründen erforderlich?

Die Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe wird agrarstrukturell bedeutsam, zugleich einkommenswirksam sowie umwelt- und marktangepaßt sein. Die Einordnung in das Regelverhältnis der Finanzierung – 60 : 40 Bund-Länder – ist angemessen. Diese Regelung empfiehlt sich auch wegen der Gleichwertigkeit mit den sonstigen Förderungsmaßnahmen der GAK.

17. Wird die Bundesregierung bei Durchführung der flankierenden Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ den jetzt bestehenden Finanzierungsplafond ausweiten, wenn nein, wie begründet sie das?

Gibt es in diesem Zusammenhang zwingende Konsequenzen für das aufzuwendende Finanzvolumen, wenn die Marktentlastungen, die über die flankierenden Maßnahmen erreicht werden sollen, spürbar und im erforderlichen Umfang greifen sollen?

Eine Aufstockung des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist derzeit nicht möglich. Alle öffentlichen Haushalte stehen unter einem beträchtlichen Einsparungsdruck. So bleibt bei Umsetzung der Förderung einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zunächst die Umschichtung von Mitteln zugunsten der neuen Maßnahmen.

18. Denkt die Bundesregierung ggf. an eine spürbare Änderung der bisherigen sachlichen Schwerpunkte und damit an eine Umschichtung der Mittel innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von den einzel- und/oder überbetrieblichen Maßnahmen hin zu den flankierenden Maßnahmen und ganz generell zu Maßnahmen, die der Extensivierung der Landbewirtschaftung dienen?

Die Bundesregierung denkt an eine spürbare Umschichtung zugunsten der neuen Maßnahmen. In diesem Sinne haben Gespräche mit den Ländern stattgefunden, die zum Ergebnis hatten, daß eine Mehrheit der Länder bereit ist, den Weg der Umschichtung zugunsten der flankierenden Maßnahmen mitzugehen. Eine Entscheidung wird der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) im Juni dieses Jahres treffen.

19. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine schnellere finanzielle Abwicklung von EG-Marktordnungsausgaben zu erreichen, um nationale Finanzierungskosten (Zinslasten) für die Zwischenfinanzierung von EG-Marktordnungsausgaben wesentlich zu senken oder zu vermeiden, um Mittel für andere Aufgaben, z. B. für die flankierenden Maßnahmen, freizubekommen?

Nach geltendem EG-Recht erstattet die EG den Mitgliedstaaten im sog. Vorschußverfahren die in einem Monat gezahlten EG-Marktordnungsausgaben Anfang des zweiten auf die Zahlung folgenden Monats. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die national zu tragende Zwischenfinanzierung aus Kassenkrediten, die am Markt aufgenommen werden. Da angesichts der EG-Haushaltslage derzeit nicht zu erwarten ist, daß der Zeitraum für die nationale Zwischenfinanzierung verringert wird, sieht die Bundesregierung – abgesehen von der allgemeinen Zinsentwicklung – keine Möglichkeit für eine wesentliche Senkung oder gar Vermeidung der Finanzierungskosten.

20. Welche Programme des Bundes und der Länder (Gemeinschaftsaufgabe) bzw. welche Länderprogramme können nach Einschätzung der Bundesregierung möglicherweise nach Anpassung an die künftig geltenden Bedingungen in den flankierenden Maßnahmen aufgehen?

Die bisherige Extensivierungsförderung nach dem Sonderrahmenplan wird in dieser Form nicht fortgeführt. Die daraus resultierenden Erfahrungen sind bei der Konzeption neuer Grundsätze genutzt worden.

Was die derzeitigen Länderprogramme angeht, so kann die Frage nicht allgemein beantwortet werden. In einigen Ländern laufen Programme, die sich als Grundgerüst für neue Programme eignen könnten.

Darüber zu entscheiden, liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder.

21. Für welche flankierenden Maßnahmen bedarf es für die Gewährung von EG-Beihilfen eines konkreten Programms mit entsprechenden Gebietsausweisungen?

Gibt es für diese Gebietsausweisungen bereits Vorkehrungen und wenn ja, von welcher Seite und wie ist der Stand der Vorbereitungen im einzelnen, um so bald als möglich in den Genuß der Förderung kommen zu können?

Die Durchführung der drei EG-Verordnungen zu den flankierenden Maßnahmen hat über Mehrjahresprogramme zu erfolgen. Die Programme können sich auf bestimmte Gebiete oder das ganze Hoheitsgebiet erstrecken.

Eine Gebietsausweisung ist nicht vorgeschrieben, die Ausgestaltung soll aber auf die regionalen Erfordernisse abstellen.

Die Länder sind dabei, für die Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren Programme zu erstellen.

22. Welche Chancen räumt die Bundesregierung den flankierenden Maßnahmen zur Extensivierung und Umwidmung von Ackerflächen in der Bundesrepublik Deutschland ein?

Gibt es betriebswirtschaftliche Berechnungen darüber, auf welchen Standorten und unter welchen alternativen Bedingungen sich eine Teilnahme für landwirtschaftliche Betriebe an dem Programm lohnt?

Die Teilnahme an den Maßnahmen, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 angeboten werden sollen, ist für die Landwirte freiwillig.

Die Entscheidung über eine Teilnahme werden Landwirte vor allem aufgrund von betriebswirtschaftlichen Kriterien fällen; darüber hinaus spielen arbeitswirtschaftliche Fragen und die Produktionsstruktur eine Rolle.

Die Akzeptanz des bisherigen Extensivierungsprogramms war gut: von 1989/90 bis 1992/93 beteiligten sich hier rd. 18 000 Landwirte mit rd. 450 000 ha¹). Im letzten Antragsjahr 1992 ist die Zahl der Teilnehmer noch einmal um 44 % und die Fläche um 60 % gestiegen.

Die Bedingungen für eine Teilnahme an Extensivierungsprogrammen haben sich verändert. Zum einen setzt die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 keine Bedingung, daß Teilnehmer ihre Erzeugung um mindestens 20 % verringern müssen, zum anderen kann in Zukunft neben der Einführung auch die Beibehaltung extensiver Wirtschaftsweisen gefördert werden.

Die Möglichkeiten der Förderung der Umwidmung von Ackerflächen sind deutlich verbessert worden: Zukünftig kann sowohl die Umwandlung in extensives Grünland als auch in langfristig umgewidmete Biotop- oder Naturschutzflächen mit Prämien gefördert werden.

Darüber hinaus werden Extensivierungen durch die Beschlüsse zur Agrarreform zumindest tendenziell gefördert, da die Wirtschaftlichkeit des Betriebsmitteleinsatzes sich bei sinkenden Produktpreisen verringert.

Zu dem bisherigen Extensivierungsprogramm wird eine ökonomische Begleitforschung durchgeführt. Dabei wird unter anderem die Rentabilität von Betrieben vor und nach der Umstellung auf ökologischen Landbau untersucht.

Nach vorläufigen Ergebnissen hat sich schon im ersten Umstellungsjahr der Deckungsbeitrag bei Getreide verbessert, was vor allem auf die erzielten besseren Erzeugerpreise zurückzuführen ist. Dagegen ist der Deckungsbeitrag bei Ölsaaten und auf der Futterfläche gesunken.

Die unterschiedlichen Bodenqualitäten spielen eine eher untergeordnete Rolle.

Die Teilnahme an Extensivierungsmaßnahmen wird auch in Zukunft von der Höhe der Prämie abhängen. Die Höhe der Prämie richtet sich einmal nach dem Einkommensentgang, der dadurch entsteht, daß weniger intensiv gewirtschaftet werden darf. Für den Fall, daß die Höhe der Prämie nicht ausreicht, um bestimmte Wirtschaftsweisen einzuführen oder zu sichern, kann die Prämie nach EG-Recht um einen gewissen Betrag erhöht werden (Anreizfunktion).

23. Welche Chancen (Umfang) räumt die Bundesregierung der Einführung bzw. Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf ökologische Anbauverfahren im Rahmen der Extensivierungsförderung ein?

Welchen Umfang haben ökologische Anbauverfahren derzeit in der Bundesrepublik Deutschland, Anbauflächen, Marktanteile?

¹) Vorläufiges Endergebnis aufgrund von Ländermeldungen.

In den vergangenen Jahren wurde die ökologisch bewirtschaftete Fläche deutlich ausgeweitet; Ursachen dafür waren vor allem das wachsende Umweltbewußtsein in der Bevölkerung, die bei einigen Produkten höheren Preise gegenüber der konventionellen Landwirtschaft und die Förderung der Betriebsumstellung durch das Extensivierungsprogramm. Die Begleitforschung zum Extensivierungsprogramm in den alten Ländern hat allerdings ergeben, daß 82 % der beteiligten Betriebe auch ohne Extensivierungsprämie umgestellt worden wären.

Ökologisch gewirtschaftet wurde nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) zum 1. Januar 1993 in 4 385 Betrieben auf 127 240 Hektar.

Das entspricht rd. 0,7 % der Betriebe und 0,75 % der LF in der Bundesrepublik Deutschland.

Über Angebot, Nachfrage und Marktanteile des ökologischen Landbaus in der Bundesrepublik Deutschland liegen keine amtlichen Daten vor.

In Zukunft wird der Umfang der Betriebsumstellung auf ökologischen Landbau neben der Höhe der Extensivierungsförderung vor allem von der Preis- und Nachfrageentwicklung für ökologisch erzeugte Produkte abhängen.

Aus dem Testbetriebsnetz ist erkennbar, daß die Preise aufgrund der Ausdehnung des Angebots für Produkte aus „Ökologischem Anbau“ rückläufig sind.

24. Inwieweit unterstützt oder beabsichtigt die Bundesregierung, die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf ökologische Anbauverfahren flankierend durch Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur speziell auch für diesen Bereich weiter auszubauen, um die Be- und Verarbeitung und die Absatzwege für ökologische Produkte zu verbessern?

Die Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur haben zum Ziel, die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse stärker auf die Erfordernisse des Marktes auszurichten und eine damit in Verbindung stehende Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugerlöhne zu erreichen.

Aufgrund des Marktstrukturgesetzes wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften mit Startbeihilfen zu den Gründungs- und Organisationskosten sowie mit Investitionsbeihilfen gefördert. Unter der Voraussetzung einer engen vertraglichen Zusammenarbeit mit solchen Erzeugergemeinschaften können auch Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung gefördert werden.

Darüber hinaus können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Beihilfen für marktstrukturverbessernde Investitionen unterstützt werden.

Diese Förderungsmaßnahmen stellen nicht auf Erzeugnisse ab, die nach einer bestimmten Wirtschaftsweise gewonnen wurden; sie schließen damit auch Erzeugnisse aus ökologischem Anbau ein.

Zur Förderung von Zusammenschlüssen ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe wurden bereits 1990 im Rahmenplan der GAK eigenständige Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgenommen. Danach können Beihilfen zu den Organisationskosten im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen sowie zu Erstinvestitionen, die der Erfassung, marktgerechten Aufbereitung etc. dienen, gewährt werden.

Während die Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz jeweils nur für abgegrenzte Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen gebildet werden können, wurde durch diese speziellen Förderungsgrundsätze den Bedürfnissen ökologisch wirtschaftender Betriebe Rechnung getragen und ein die gesamte Produktpalette umfassender Zusammenschluß ermöglicht.

Zur Verbesserung der Marktstruktur im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte können auch für Investitionen von Unternehmen, die sich durch Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben, Beihilfen gewährt werden.

Das bestehende Instrumentarium wird als ausreichend angesehen, um die Bedingungen für den überbetrieblichen Absatz von Erzeugnissen aus ökologischem Anbau zu verbessern.

25. Wie will die Bundesregierung im Rahmen der flankierenden Maßnahmen eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion durch eine deutliche Verringerung des Einsatzes von Dünge- und/oder Pflanzenbehandlungsmitteln erreichen?

Wie im einzelnen will sie diese Möglichkeit der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform in der Bundesrepublik Deutschland umsetzen?

Agrarstrukturelle Maßnahmen, die auch Umweltzielen Rechnung tragen und marktentlastende Wirkungen haben, sollen nach Auffassung des Bundes und der Länder ab dem WJ 1993/94 über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ den Landwirten angeboten werden.

Folgende Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion werden derzeit mit den Ländern beraten:

- Förderung einer extensiven Ackernutzung, d. h.
 - Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
 - Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel,
 - Verzicht auf Herbizide;
- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung;
- Förderung ökologischer Anbauverfahren.

Über Produktionsverfahren, bei denen nur teilweise auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, ist mit den Vertretern der Bundesländer ausführlich diskutiert worden. Solche Verfahren werden von der Mehrheit der Länder abgelehnt, vor allem aufgrund der schwierigen Kontrolle entsprechender Verfahren.

Die Bundesländer haben jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Varianten in ihre gebietsspezifischen Programme aufzunehmen.

Die Länder erarbeiten auf der Grundlage der Förderungsgrundsätze Richtlinien und schließen mit den Landwirten Verträge über mindestens fünf Jahre, in denen diese sich gegen den Erhalt einer jährlichen Prämie je Hektar zur Einhaltung der entsprechenden Bewirtschaftungsverfahren verpflichten.

26. Sieht die Bundesregierung einen Zielkonflikt zwischen der jetzt praktizierten Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten und den künftigen Maßnahmen zur Extensivierung und Umwidmung von Ackerflächen, wenn nein, wie begründet sie das im einzelnen?

In den Gebieten, die aufgrund ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen benachteiligt sind, erhalten Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zum Ausgleich dieser Benachteiligung die „Ausgleichszulage“, die vieheinheitenbezogen und flächenbezogen gewährt wird. Mit der Förderung der extensiven Nutzung von Grünland, Ackerland und Dauerkulturen sowie der Umwandlung von Acker- und Grünland, die gleichermaßen in benachteiligten wie in nicht benachteiligten Gebieten angeboten wird, wird eine von der Gewährung der Ausgleichszulage unabhängige Zielsetzung verfolgt.

27. Hält die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rückführung der Agrarproduktion aus Gründen der Marktentlastung und der dafür eingeführten Maßnahmen der EG-Agrarreform eine Überprüfung der Politik zugunsten der benachteiligten Gebiete hinsichtlich Umfang der Fördergebiete und Förderinstrumente für erforderlich, wenn ja, in welche Richtung gehen diese Überlegungen?

Die langjährig bewährte Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Gebieten, die aufgrund ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen benachteiligt sind, trägt in erheblichem Maße zur Stabilisierung der Einkommenssituation in diesen Betrieben bei. In den neuen Bundesländern, die 1992 in dieses Förderungsprogramm einbezogen wurden, unterstützt dieses Programm zugleich viele Betriebe bei der Bewältigung des schwierigen Umstrukturierungsprozesses.

Die den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe – je Großvieheinheit oder je Hektar – gewährte Ausgleichszulage ist durch EG-Recht auf einen Förderungsrahmen von jährlich 55 DM bis 240 DM (in Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen bis zu 286 DM) eingegrenzt.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für die Überprüfung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten. Sie hält es gerade zu einer Zeit, in der die Umsetzung der EG-Agrarreform außerordentlich hohe Anforderungen an die Landwirte stellt, für unerlässlich, daß dieses auf Kontinuität angelegte Förderungsprogramm nicht in Frage gestellt wird.

28. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, die Regelungen der flankierenden Maßnahmen über den Vorruhestand in der Bundesrepublik Deutschland, vor allem auch in den neuen Ländern, einzuführen?

Die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft ist in ihrer Anwendung für die Mitgliedstaaten fakultativ ausgestaltet. Sie ermöglicht es, das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) unverändert fortzuführen. Das Gesetz wurde der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Genehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vorgelegt. Eine Entscheidung der Kommission liegt bisher nicht vor. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist insbesondere von Bedeutung für den Umfang der Kofinanzierung der Ausgaben des Bundes nach dem FELEG aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie.

Mit dem FELEG besteht für die alten Bundesländer eine wirksame Maßnahme, die für ältere landwirtschaftliche Unternehmer ohne Hofnachfolger soziale und wirtschaftliche Hilfen für die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bietet. Auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige sind in bestimmten Fällen bei Beendigung ihrer Beschäftigung im landwirtschaftlichen Unternehmen über das FELEG sozial abgesichert. Das Gesetz ist für Neufälle bis zum 31. Dezember 1996 befristet.

Die Produktionsaufgaberente nach dem FELEG wird von der Zielgruppe älterer Landwirte ohne Hofnachfolger kontinuierlich in Anspruch genommen. Sie hat sich als geeignetes Instrument zur sozialen Flankierung des Strukturwandels im alten Bundesgebiet erwiesen.

Die Überleitung des FELEG auf die neuen Länder ist zusammen mit der Einführung der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Reform des agrarsozialen Sicherungssystems vorgesehen, die nach der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 30. Januar 1991 in dieser Legislaturperiode erfolgen soll. Bei der Überleitung muß den Besonderheiten in den neuen Ländern, auch im Hinblick auf die vorhandenen Agrarstrukturen, Rechnung getragen werden.

29. Inwieweit hält die Bundesregierung es längerfristig für erforderlich, Einkommensübertragungen überhaupt an konkrete Gegenleistungen der Landwirtschaft – vor allem im Umweltbereich – zu binden, um sie zielgerecht einsetzen, aber auch die öffentliche Meinung für derartige, ggf. nicht billige Maßnahmen längerfristig gewinnen zu können?

Einkommensübertragungen an einzelne Gruppen unserer Gesellschaft bedürfen stets einer überzeugenden Legitimation. Dies gilt auch für Transferzahlungen an die Landwirtschaft. Angesichts des zunehmenden Gewichts von Umweltzielen in der Gesellschaft bedeutet dies, daß auch bei den Einkommensübertragungen an die Landwirtschaft stets zu prüfen ist, ob sie diesen Zielen ausreichend Rechnung tragen. Wo möglich und sinnvoll, sollte die Gewährung von Einkommenstransfers an die Erbringung konkreter Leistungen gebunden werden.

30. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit und hält sie es für erforderlich, beispielsweise auch die Einkommensausgleichszahlungen der EG-Agrarreform auf lange Sicht in ein Gesamtkonzept für eine umweltverträgliche Landwirtschaft einzubinden und an welche Gestaltungsmöglichkeiten denkt sie dabei?

Die Preisausgleichszahlungen im Rahmen der EG-Agrarreform haben die Aufgabe, den Erzeugern die aus der Senkung der administrierten Preise resultierenden Einkommensverluste auszugleichen. Mit ihrer Ausgestaltung wirken sie tendenziell auf eine Extensivierung der Landbewirtschaftung und damit auf eine umweltverträglichere Landwirtschaft hin.

Die meisten Betriebe werden ihr optimales Betriebsergebnis dann erzielen, wenn sie den Betriebsaufwand deutlich verringern. Auch im tierischen Bereich wird mit der Bindung der Prämien-gewährung an bestimmte Viehbesatzdichten dem Erfordernis einer umweltgerechten Erzeugung Rechnung getragen.

Nach Auffassung der Bundesregierung weist die EG-Agrarreform den richtigen Weg sowohl zum Abbau der Überschüsse und zur effizienteren Einkommensstützung als auch zu einer umweltverträglicheren Landwirtschaft. Für eine grundlegende Änderung des Reformkonzeptes wird deshalb zur Zeit kein Anlaß gesehen. Die Fortentwicklung der Reformbeschlüsse für die Zukunft wird jedoch keinesfalls ausgeschlossen, wenn die tatsächlichen Auswirkungen der Reform nicht den Erwartungen entsprechen sollten.

